

SCG Schweizerische Chiropraktoren-Gesellschaft

Weiterbildungsordnung (WBO) 2008

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich	Art. 1
Definition Weiterbildung	Art. 2
Ziele der Weiterbildung und Dauer	Art. 3

II. Zuständigkeiten

Schweizerische Chiropraktoren-Gesellschaft	Art. 4
Akademiedirektion der SCG	Art. 5
Beschwerdekommision Weiterbildungstitel	Art. 6
Vorstand Schweizerische Chiropraktoren-Gesellschaft	Art. 7
Prüfungskommission	Art. 8

III. Weiterbildungstitel und Weiterbildungsprogramm

Webildungstitel Fachchiropraktor	Art. 9
Voraussetzung für die Erteilung eines Weiterbildungstitels	Art. 10
Inhalt des Weiterbildungsprogramms	Art. 11
Revision des Weiterbildungsprogramms und Übergangsregelung	Art. 12

IV. Weiterbildungsprüfung

Prüfungsreglement	Art. 13
Prüfungsmodalitäten	Art. 14
Prüfungssprache	Art. 15
Wiederholung der Prüfung	Art. 16

V. Anrechenbare Weiterbildung

Grundsatz	Art. 17
Absenzen und Beurlaubungen	Art. 18
Voll- und Teilzeitarbeit	Art. 19

VI. Anerkennung der Weiterbildungsstätten

Allgemeine Voraussetzungen für Anerkennung	Art. 20
--	---------

VII. Allgemeine Verfahrensbestimmungen

Anfechtbarkeit	Art. 21
Ausstand	Art. 22
Rechtliches Gehör	Art. 23
Fristen	Art. 24
Beschwerdelegitimation	Art. 25
Beschwerdegründe	Art. 26
Beschwerdeschrift	Art. 27
Schriftenwechsel	Art. 28
Parteikosten	Art. 29
Lücken der WBO	Art. 30

VIII. Geltung

Inkrafttreten	Art. 31
---------------	---------

Abkürzungen

AD	Akademiedirektion
BKWBT	Beschwerdekommision Weiterbildungstitel
FBO	Fortbildungsordnung
MedBG	Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe vom 23. Juni 2006, SR 811.11
PK	Prüfungskommission
SAC	Schweizerische Akademie für Chiropraktik
SCG	Schweizerische Chiropraktoren-Gesellschaft
SRSAC	Stiftungsrat Schweizerische Akademie für Chiropraktik
VSCG	Vorstand SCG
VwVG	Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968, SR 172.021
WBO	Weiterbildungsordnung
WBT	Weiterbildungstitel

Randbemerkung: Zur besseren Lesbarkeit enthält der Text nur männliche Personenbezeichnungen.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Die WBO regelt die Grundsätze der chiropraktischen Weiterbildung und die Voraussetzung für den Erwerb des Weiterbildungstitels im Rahmen der Art. 17 ff. MedBG.

Art. 2 Definition der Weiterbildung

Weiterbildung ist die Tätigkeit des Chiropraktors nach erfolgreich beendeter Ausbildung mit dem Ziel, den Weiterbildungstitel als Ausweis für die Befähigung zur selbstständigen chiropraktischen Tätigkeit zu erwerben.

Art. 3 Ziele der Weiterbildung und Dauer

¹ Ziele der Weiterbildung sind:

- a. Vertiefung und Erweiterung der in der Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten;
- b. Erlangung von Erfahrung und Sicherheit in Diagnostik, Therapie, Rehabilitation und Prävention;
- c. Vertiefung von Ehrfurcht vor dem Leben;
- d. Selbstständigkeit in medizinischen/chiropraktischen Notfallsituationen;
- e. Vertiefung der Massnahmen zur Vorbeugung und Verhinderung gesundheitlicher Störungen;
- f. wirtschaftlicher Einsatz von diagnostischen und therapeutischen Mitteln;
- g. Vertiefung der inter- und intradisziplinären Zusammenarbeit mit Kollegen sowie allen anderen Instanzen des Gesundheitswesens;
- h. lebenslanges Lernen.

² Die Weiterbildung dauert mindestens zwei Jahre.

II. Zuständigkeiten

Art. 4 Schweizerische Chiropraktoren-Gesellschaft

¹ Die SCG erteilt im Rahmen des MedBG Aufträge und Weisungen zur Regelung der Weiterbildung.

² Sie ist zuständig für:

- a. Revision der WBO und des Weiterbildungsprogramms;
- b. Anerkennung von Weiterbildungsstätten (Art. 25 Abs. 1 lit. h MedBG);
- c. Erteilung des Weiterbildungstitels (Art. 20 MedBG).

Art. 5 Akademiedirektion der SCG

Die AD ist zuständig für:

- a. Ausarbeitung des Weiterbildungsprogramms und dessen Revisionen, samt allen Reglementen, zu Händen der SCG;
- b. Organisation und Durchführung der Prüfungen;
- c. Begutachtung von Gesuchen zur Schaffung von zusätzlichen Qualifikationen (Fähigkeiten und Fertigkeiten) zuhanden SCG;
- d. Stellungnahme zu Beschwerden betreffend Erteilung des Weiterbildungstitels;
- e. Durchführung von Visitationen im Zusammenhang mit geplanten neuen Weiterbildungsstätten;
- f. Beurteilung von Anfragen der in Weiterbildung stehenden Kandidaten über Gestaltung und Anrechnung ihrer Weiterbildung.

Art. 6 Beschwerdekommision Weiterbildungstitel

¹ Der VSCG wählt eine BKWBT, die sich mindestens aus zwei Mitgliedern des Vorstandes und einem Juristen zusammensetzt.

² Die BKWBT amtet als Beschwerdeinstanz gemäss Art. 25 Abs. 1 lit. j und 55 MedBG.

³ Die BKWBT beurteilt Beschwerden wegen:

- a. Verfügung der AD betreffend Gestaltung und Anrechnung der Weiterbildung;
- b. Verfügung der PK betreffend Nichtzulassung zur Weiterbildungsprüfung;
- c. Nichtbestehen Weiterbildungsprüfung;
- d. Verfügung der AD betreffend Erteilung des Weiterbildungstitels;
- e. Anerkennung von Weiterbildungsstätten;
- f. Verfügung des Leiters einer Weiterbildungsstätte.

⁴ Eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht bleibt vorbehalten.

Art. 7 Vorstand Schweizerische Chiropraktoren-Gesellschaft

Der VSCG genehmigt das Weiterbildungsprogramm abschliessend.

Art. 8 Prüfungskommission

¹ Die SCG wählt eine Prüfungskommission.

² Ihr gehören Vertreter der freipraktizierenden Chiropraktoren, Mitglieder der SAC und Mitglieder anderer Weiterbildungsstätten an.

III. Weiterbildungstitel und Weiterbildungsprogramm

Art. 9 Weiterbildungstitel Fachchiropraktor

Der Weiterbildungstitel ist die Bestätigung für eine reglementierte Weiterbildung.

Art. 10 Voraussetzung für die Erteilung des Weiterbildungstitels

Anspruch auf die Erteilung eines Weiterbildungstitels haben Bewerber, die sich ausweisen über

- a. Chiropraktor-Diplom einer vom Bund anerkannten Ausbildungsstätte;
- b. erfolgreiche Absolvierung des Weiterbildungsprogramms.

Art. 11 Inhalt des Weiterbildungsprogramms

¹ Das Weiterbildungsprogramm regelt:

- a. Anforderungen der Weiterbildung, insbesondere Ziel, Dauer, Inhalt und Gliederung;
- b. Kriterien für die Anerkennung der Weiterbildungsstätten;
- c. Prüfungsreglement.

² Die Weiterbildung kann in fachspezifische und nicht fachspezifische Weiterbildung sowie klinische und nicht klinische Weiterbildung aufgeteilt werden.

Art. 12 Revision des Weiterbildungsprogramms und Übergangsregelung

¹ Der VSCG prüft das Weiterbildungsprogramm regelmässig, ob es revidiert werden muss.

² Wer die Weiterbildung gemäss altem Weiterbildungsprogramm innerhalb von drei Jahren nach Inkraftsetzung des neuen Weiterbildungsprogramms abgeschlossen hat, kann die Erteilung des Weiterbildungstitels nach den alten Bestimmungen verlangen.

IV. Weiterbildungsprüfung

Art. 13 Prüfungsreglement

Das Prüfungsreglement enthält Prüfungsziel, Prüfungsart sowie die Bewertungskriterien.

Art. 14 Prüfungsmodalitäten

¹ Die Weiterbildungsprüfung muss mindestens einmal jährlich durchgeführt werden. Die AD bestimmt Zeit und Ort der Prüfung und veröffentlicht diese Angaben mindestens sechs Monate vor dem Termin im Newsletter der SCG und der SAC und/oder im Internet; die Bekanntmachung enthält ausserdem die Anmeldeformalität.

² Über mündliche und praktische Prüfungen ist ein Protokoll anzufertigen. Mit Einverständnis des Kandidaten kann das Protokoll durch eine Tonband- oder eine Videoaufzeichnung ersetzt werden.

³ Die Prüfungsgebühren können kostendeckend sein.

Art. 15 Prüfungssprache

¹ Der mündliche/praktische Teil sowie der MC-Teil der Chiropraktorenprüfung kann auf Deutsch oder auf Französisch abgelegt werden.

² Die PK kann auch eine Prüfung in Englisch bewilligen.

Art. 16 Wiederholung der Prüfung

¹ Der Kandidat erhält das Ergebnis der Prüfung schriftlich.

² Er kann sie maximal zweimal wiederholen.

V. Anrechenbare Weiterbildung

Art. 17 Grundsatz

Als anrechenbare Weiterbildung gilt grundsätzlich die nach Erwerb eines Chiropraktor-Diploms an einer vom Bund anerkannten Ausbildungsstätte ausgeübte Tätigkeit im Rahmen des Weiterbildungsprogramms der SAC.

Art. 18 Absenzen und Beurlaubungen

¹ In der vorgeschriebenen Mindestdauer der gesamten Weiterbildungszeit sind die gesetzlichen Ferien inbegriffen.

² Ebenfalls inbegriffen sind Abwesenheiten infolge Militärdienst, Mutterschaftsurlaub und Krankheit, soweit sie acht Wochen pro Jahr nicht überschreiten.

³ Längerdauernde Abwesenheiten sind nachzuholen.

Art. 19 Voll- und Teilzeitarbeit

¹ Der Umfang der Teilzeitbeschäftigung muss mindestens der Hälfte eines Vollpensums entsprechen.

² Die Dauer der Weiterbildung verlängert sich entsprechend.

VI. Anerkennung der Weiterbildungsstätten

Art. 20 Allgemeine Voraussetzungen für die Anerkennung

¹ Als Weiterbildungsstätten gelten die SAC, Privat-Praxen und Spitäler in der Schweiz.

² Der Leiter der Weiterbildungsstätte muss Inhaber des der Anerkennung entsprechenden Weiterbildungstitels sein. Ausnahmsweise kann eine Weiterbildungsstätte auch dann anerkannt werden, wenn deren Leiter nicht Inhaber des geforderten Fachtitels ist, aber fachlich gleichwertige Voraussetzungen erfüllt.

³ Inhaber einer Chiropraktik-Praxis, die in ihrer Praxis Weiterbildung für Chiropraktik-Assistenten anbieten, müssen seit mindestens fünf Jahren im Besitz einer Berufsausübungsbewilligung sein und unter ihrer eigenen Zahlstellenregister-Nummer praktizieren.

VII. Allgemeine Verfahrensbestimmungen

Art. 21 Anfechtbarkeit

¹ Verfügung und Entscheide können mit Beschwerde angefochten werden, soweit es die WBO vorsieht.

² Die anfechtbaren Verfügungen sind dem Betroffenen schriftlich zu eröffnen.

³ Sie enthalten eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung. Aus mangelhafter Eröffnung darf dem Betroffenen kein Nachteil erwachsen.

⁴ Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage.

Art. 22 Ausstand

Für die Verfahren auf Erlass einer anfechtbaren Verfügung gemäss Art. 21 sowie für das Beschwerdeverfahren gelten die Gründe für den Ausstand und die Ablehnung gemäss Art. 10 Abs. 1 VwVG.

Art. 23 Rechtliches Gehör

¹ Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör.

² Im Beschwerdeverfahren erhalten die Beteiligten die Gelegenheit, ihren Standpunkt vor der BKWBT mündlich zu begründen.

Art. 24 Fristen

¹ Eine Frist beginnt an dem auf die Mitteilung folgenden Tag zu laufen.

² Die Fristen können erstreckt werden, wenn vor ihrem Ablauf darum nachgesucht wird. Die in der WBO oder in den Anschlussbestimmungen geregelten Fristen können nicht erstreckt werden.

Art. 25 Beschwerdelegitimation

Zur Beschwerde sind diejenigen Personen und Organe berechtigt, die die WBO oder deren Anschlussbestimmungen dazu ermächtigen.

Art. 26 Beschwerdegründe

Mit der Beschwerde können gerügt werden:

- a. unrichtige oder unvollständige Feststellungen des Sachverhalts;
- b. andere Rechtsverletzungen einschliesslich Rechtsfehler bei der Ausübung des Ermessens;
- c. Verletzung von Bestimmung der WBO oder deren Anschlussbestimmungen;
- d. Unangemessenheit.

Art. 27 Beschwerdeschrift

¹ Beschwerden sind schriftlich und im Doppel einzureichen.

² Die Schrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

Art. 28 Schriftenwechsel

¹ Ist eine Beschwerde nicht offensichtlich unzulässig oder unbegründet, so stellt die BKWBT der Vorinstanz und den übrigen am Verfahren Beteiligten Doppel zu und setzt ihnen eine Frist zur Vernehmlassung an. Die Vorinstanz hat der BKWBT innert gleicher Frist die Akten einzureichen.

² Es kann ein zweiter Schriftenwechsel durchgeführt werden.

Art. 29 Parteikosten

¹ Grundsätzlich tragen die Beschwerde führenden Personen oder Organisationen ihre Parteikosten selbst.

² In besonderen Fällen kann die BKWBT Parteikosten zusprechen.

Art. 30 Lücken der WBO

Kann der WBO und den Anschlussreglementen keine Bestimmung über das Verfahren entnommen werden, sind - soweit möglich - die Bestimmungen des VwVG heranzuziehen.

VIII. Geltung

Art. 31 Inkrafttreten

Die vorliegende WBO ist von der SCG am 17. Mai 2008 beschlossen worden. Sie tritt sofort in Kraft.